

S A T Z U N G

des Schulvereins der Grundschule Wathlingen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „*Schulverein der Grundschule Wathlingen*“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Sitz des Vereins ist 29339 Wathlingen.
4. Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein wird in schulischen und allgemein kulturellen Bereichen des Ortes tätig. Sein Ziel ist, die Schule als lebendigen Bestandteil in die dörfliche Gemeinschaft einzubinden.
2. Der Verein wird auch dazu beitragen, die Unterrichtsmittel (Lehr- und Lernmittel, Instrumente usw.) zu ergänzen und den Schulsport und Schulwanderungen sowie Schullandheimaufenthalte zu unterstützen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein darf nicht tätig werden, wenn durch seine Tätigkeit der Schulträger von bestehenden Verpflichtungen entlastet wird.

§ 3 Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Samtgemeinde Wathlingen zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung zur Förderung der pädagogischen und kulturellen Aufgaben der Schule.

W. Ga

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder Erwachsene werden, der bereit ist, den Vereinszweck zu unterstützen.
Die Beitrittserklärung muß schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Juristische Personen können förderndes Mitglied ohne Stimmrecht werden.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch* Austrittserklärung; diese ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres nach einmonatiger Kündigung zulässig. * *Schriftliche*
 - b) durch Ausschluß; Der Ausschluß ist vom Vorstand zu beschließen und dem Mitglied zuzustellen.
Er wird wirksam zum Ende des Geschäftsjahres.
Ausschluß ist möglich bei vereinsschädigendem Verhalten oder bei Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr, wenn der Beitragsrückstand nicht durch Zahlungsunfähigkeit hervorgerufen wird.
4. Mitgliedschaften betreffende Beschlüsse des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung aufgehoben oder geändert werden.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Geschäftsjahr mit mindestens 2-wöchiger Ladefrist einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Es ist zulässig, daß die Tagesordnung während der Versammlung erweitert wird, wenn nicht mindestens ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder widerspricht.
3. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muß sie einberufen, wenn 1/4 der Mitglieder es verlangt.
4. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder sein Stellvertreter.

Wo. Ga

5. Die Mitgliederversammlung kann grundsätzliche Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes beschließen. Insbesondere ist der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - 1) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 2) Entlastung des Vorstandes
 - 3) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 4) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.
6. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Jedes erschienene Mitglied hat 1 Stimme. *Ein Mitglied kann sich vertreten lassen durch Ehepartner/Lebensgefährten*
7. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird am Ende der Versammlung verlesen und nach Billigung durch die Versammlung vom Protokollführer und dem Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 7 Vorstand

1. Zur Leitung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre einen ehrenamtlich tätigen Vorstand in folgender Form:
 - 1) Vorsitzender des Vereins
 - 2) Stellvertreter des Vorsitzenden
 - 3) Kassenführer
 - 4) Schriftführer
 - 5) Beisitzer

Die Zahl der Beisitzer beträgt mindestens eins; die Versammlung kann bis zu drei Beisitzer wählen.
2. Zu jeder Vorstandssitzung sind der Schulleiter und der Vorsitzende des Schulleiternrates der Schule einzuladen, sofern nicht ohnehin Vorstandsmitglied, und, wenn anwesend, vor Beschlüssen, die nicht nur unmittelbar die Verwaltung des Vereins betreffen, anzuhören.
3. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder bei ordnungsgemäß einberufener Vorstandssitzung ohne Rücksicht auf deren Zahl.
4. Die Einberufung von Vorstandssitzungen und die Protokollführung erfolgt in gleicher Weise wie bei Mitgliederversammlungen.

Wo Ka

& 8 Vertretung des Vereins

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter jeweils mit Alleinvertretungsrecht. Sie vertreten den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Wahlen

1. Der Vorstand und zwei Kassenprüfer werden alle zwei Jahre in der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Konstruktives Mißtrauensvotum durch die Mitgliederversammlung ist jederzeit möglich.
2. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied oder ein Kassenprüfer aus, so wählt der Vorstand für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.
3. Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen in getrennten Abstimmungen für jede Position. Es entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Abstimmungen und Wahlen werden mit Hilfe von Handzeichen vorgenommen. Sie sind jedoch schriftlich und geheim, sofern ein Mitglied dies verlangt.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen jährlichen Beitrag.
2. Die Mitgliederversammlung setzt einen Mindestbeitrag fest
3. Der Beitrag ist geschäftsjährlich im voraus bis zum 31. 10. durch Überweisung oder Lastschrift zu zahlen.
4. Anlässlich der Vereinsgründung oder bei Neueintritt ist der Beitrag innerhalb von zwei Monaten zu zahlen.

§ 11 Einnahmen und Ausgaben des Vereins

1. Außer durch die Mitgliedsbeiträge soll der Vereinszweck durch Geld- und Sachspenden erreicht werden.
2. Eine Kreditaufnahme ist nicht zulässig.

wo fra

250 Euro + 1,95583

= 127,02 Euro

-5-

3. Die Vergabe von Mitteln erfolgt auf formlosen schriftlichen Antrag der Schulleitung oder des Elternrates der Schule. Bei Beträgen bis zu ~~100,-~~ DM entscheidet der Kassenführer nach Absprache mit dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei Beträgen darüber der Vorstand.

↓
250,-DM

4. In der ersten Mitgliederversammlung eines Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung der Jahresabschluß des abgelaufenen Geschäftsjahres vorzulegen. Der mindestens aus Einnahme- und Ausgabenbericht bestehende Jahresabschluß ist zuvor von den beiden gewählten Kassensprüfern zu prüfen und mit einem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen. Er ist vom Kassenführer und beiden Kassensprüfern zu unterzeichnen.

Wathlingen, den 08. 06. 1995



Eingetragen am
28.08.1995

Auf Anordnung
[Signature]
Justizangestellte